



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Landkreise, kreisfreie und große
selbständige Städte, selbständige
Gemeinden
- Straßenverkehrsbehörden -

Nur per E-Mail

Bearbeitet von Herrn Thies

E-Mail: juergen.thies@mw.niedersachsen.de

nachrichtlich:
Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
Lavesallee 6
30169 Hannover

Nieders. Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76
30453 Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43 – 30061/1003

Durchwahl (05 11) 1 20-
7848

Hannover,
25.03.2009

Beschilderung von Treib- und Drückjagden

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) und auch einige Kommunen sind mit der Fragestellung, ob und wenn in welcher Weise Treib- bzw. Drückjagden auszuschildern sind, an mein Haus herangetreten.

Dabei wird berichtet, dass von einer Straßenverkehrsbehörde eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur Beschilderung erlassen wurde und das Straßenbauamt die Umsetzung dieser Anordnung aus Personalmangel an eine private Firma weitergeleitet hat. Insgesamt hatte daher das beantragende Forstamt Kosten in Höhe von rund 600 € für diese Maßnahme zu tragen.

Dieses Verfahren ist zwar fachaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden, wird aus hiesiger Sicht jedoch im Hinblick auf die entstandenen Kosten als unverhältnismäßig angesehen.

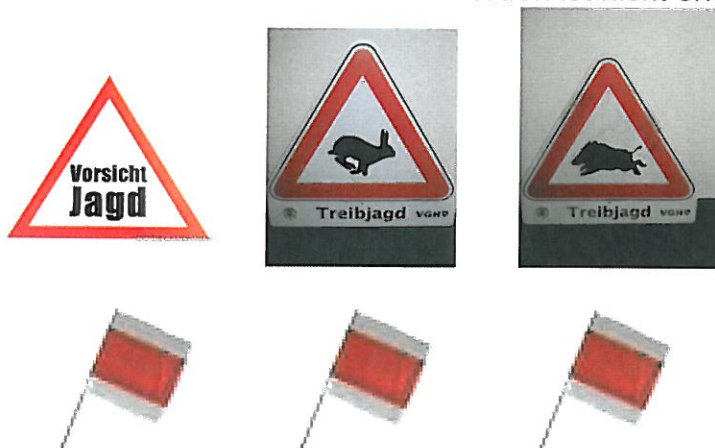
Auch bei Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen ist es nicht immer zu vermeiden, dass bei Treib- bzw. Drückjagden Wild bzw. Jagdhunde über Straßen wechseln. Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, muss die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen und

zumutbaren Maßnahmen treffen, um andere vor Schaden zu bewahren. Andernfalls ist er zum Ersatz des aus seinem Versäumnis entstehenden Schadens verpflichtet.

Eine Pflicht zur Beschilderung nach der StVO und damit verbundene verkehrsbehördlichen Anordnungen können daraus jedoch noch nicht abgeleitet werden, zumal es sich lediglich um eine mögliche Gefährdung in einem recht kurzen Zeitraum (Dauer der Jagd) handelt.

Ich empfehle daher die nachstehende Vorgehensweise:

Die Jagdausübungsberechtigten bzw. von diesen bestimmte Personen, dürfen - analog der Aufstellung eines Warndreiecks bei einer Fahrzeugpanne - ihren Verpflichtungen aus den Verkehrssicherungspflichten durch die Aufstellung einer Beschilderung mit den im einschlägigen Handel oder bei Versicherungen erhältlichen Schildern nachkommen, (bspw. ähnlich Z 101 mit der Aufschrift „Vorsicht Jagd“ bzw. „Treibjagd“ oder dem Aufdruck eines Hasens oder Wildschweines) auch wenn diese nicht den Normmaßen entsprechen und nicht retroreflektierend sind. Zusätzlich wird dringend die Verwendung einer weiß-rot-weißen Warnfahne empfohlen, da hierdurch erfahrungsgemäß eine hohe Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer erreicht werden kann. Eine Anzeigepflicht dieser nichtamtlichen Schilder bei den Verkehrsbehörden ist nicht erforderlich.



Wird ausdrücklich eine verkehrsbehördliche Anordnung gewünscht, empfehle ich, Z 142 (Wildwechsel) oder Z 101 (Gefahrenstelle) anzuordnen mit einem erläuternden Zusatzzeichen "Treibjagd". Die Verwendung dieses Zusatzzeichens wird hiermit gem. VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43, Abschnitt III, Nr. 17a zugelassen.

Die Beschilderung ist kurz vor Beginn der Jagd - einmal je Fahrtrichtung - an den betroffenen Straßen aufzustellen und unverzüglich nach Beendigung der Jagd wieder zu entfernen. Einmündende Straßen sind entsprechend zu beschildern. Die Schilder sind von den Jagdausübungsberechtigten selbst zu beschaffen. Für eine Schulung zum Aufstellen der Schilder wird von hier aus keine Notwendigkeit gesehen.

Im Auftrage

Thies